

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Rat
für Studentische Hilfskräfte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.09.2015

2

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11764 · justitiariat@hhu.de

**WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHLEN ZUM SENAT, ZU DEN FAKULTÄTSRÄTEN UND ZUM RAT
FÜR STUDENTISCHE HILFSKRÄFTE
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 11.09.2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. Seite 547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 2 Wahlgrundsätze

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 4 Wahlkreise

§ 5 Wahlsystem für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten

§ 6 Wahlsystem für die Wahlen zum SHK-Rat

§ 7 Wahlausschuss

§ 8 Festlegung des Wahltermins

2. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

§ 9 Wahlbekanntmachung

§ 10 Verzeichnisse der Wahlberechtigten

§ 11 Wahlvorschläge

§ 12 Prüfung der Wahlvorschläge und deren Veröffentlichung

3. Abschnitt: Wahlgang

§ 13 Urnenwahl

§ 14 Briefwahl

§ 15 Ungültige Stimmabgabe

§ 16 Stimmenauszählung

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses und Wahlniederschrift

§ 18 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

§ 19 Nachwahlen

§ 20 Wahlprüfungsverfahren

§ 21 Wiederholungswahlen

§ 22 Inkrafttreten

§ 23 Übergangsregelungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Wahlordnung regelt die Wahlen zu folgenden Organen und Gremien:

1. zum Senat,
2. zu den Fakultätsräten,
3. zum SHK-Rat.

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 2

Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder des Senats, der Fakultätsräte und des SHK-Rats werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte werden nach Gruppen getrennt gewählt, die Mitglieder des SHK-Rats werden von der Gruppe der Studierenden gewählt.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind in ihrer jeweiligen Gruppe alle Mitglieder der Universität, die am 49. Tag vor dem Wahltermin (Stichtag der Wahlberechtigung) einer der Mitgliedergruppen zuzuordnen sind. Wahlberechtigt ist nur, wer in die festgestellten Verzeichnisse der Wahlberechtigten gemäß § 10 aufgenommen worden ist.

(2) Jedes Mitglied der Universität kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und nur in einer Fakultät oder Einrichtung ausüben. Maßgebend für das Wahlrecht ist die Zugehörigkeit zum Stichtag der Wahlberechtigung.

(3) Wahlberechtigte, die mehreren Mitgliedergruppen, Fakultäten oder Einrichtungen angehören, geben spätestens bis zum Ende der Auslegungsfrist nach § 10 Abs. 2 gegenüber dem Wahlausschuss eine schriftliche Erklärung ab, in welcher Gruppe, Fakultät oder Einrichtung das Wahlrecht ausgeübt werden soll. Andernfalls entscheidet der Wahlausschuss, in welcher Gruppe, Fakultät oder Einrichtung das Wahlrecht ausgeübt werden kann.

§ 4

Wahlkreise

(1) Bei den Wahlen zum Senat wählt die Gruppe der Hochschullehrinnen und Hochschullehrer ihre Vertreterinnen und Vertreter in fünf Fakultätswahlkreisen. Auf die Medizinische Fakultät entfallen fünf Sitze, die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät vier Sitze, die Philosophische Fakultät vier Sitze und auf die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät jeweils ein Sitz.

(2) Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Studierenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählen bei den Wahlen zum Senat jeweils in einem universitätsweiten Wahlkreis. Auf die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Studierenden entfallen jeweils fünf Sitze, auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung vier Sitze.

(3) Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten wählt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen, der Medizinischen und der Philosophischen Fakultät in den aus Anlage 1 ersichtlichen Wahlkreisen. Die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bilden jeweils einen Wahlkreis.

(4) Die Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden sowie ggf. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählen bei den Fakultätsratswahlen jeweils in den Fakultätswahlkreisen.

(5) Bei den Wahlen zum SHK-Rat wählen die Studierenden ihre Vertreterinnen und Vertreter in fünf Fakultätswahlkreisen, auf die jeweils ein Sitz entfällt.

§ 5

Wahlsystem für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten

(1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten erfolgen als personalisierte Verhältniswahl.

(2) Die Wahlberechtigten haben je eine Stimme.

(3) Die Sitze der Wahlkreise werden auf die Wahllisten nach dem d`hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.

(4) Den Kandidatinnen und Kandidaten wird entsprechend der von ihnen erlangten Stimmenzahl ein Stimmenrang auf ihrer Wahlliste zugeordnet. Bei Stimmengleichheit oder bei Kandidatinnen und Kandidaten, die keine Stimme erlangt haben, wird der Stimmenrang durch den Platz auf der Wahlliste bestimmt.

(5) Die auf die jeweiligen Wahllisten entfallenden Sitze werden den Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge ihres Stimmenrangs zugeteilt.

(6) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze, als diese Kandidatinnen und Kandidaten enthält, so fallen die überzähligen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe des Wahlkreises in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.

(7) Können nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe oder mindestens zehn Wahlberechtigte dieser Gruppe können in diesem Fall für die jeweiligen Wahlkreise eine Nachwahl gemäß § 19 beantragen.

(8) Die Stellvertretung für abwesende Mitglieder des Senats oder Fakultätsrats findet durch bisher nicht berücksichtigte Kandidatinnen oder Kandidaten derselben Wahlliste in der Reihenfolge ihres Stimmenrangs statt (Ersatzmitglieder). Ersatzmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds.

(9) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Senat oder Fakultätsrat aus, so wird der Sitz gemäß Abs. 8 einem Ersatzmitglied zugeteilt. Ist die Wahlliste erschöpft, so fällt der Sitz den übrigen Listen derselben Gruppe des Wahlkreises in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.

(10) Wird ein Mitglied des Fakultätsrats in das Dekanat oder ein Mitglied des Senats in das Rektorat gewählt, so wird der Sitz für die Dauer seiner Amtszeit, längstens jedoch bis zum Ablauf der Amtszeit des Gremiums gemäß Abs. 9 einem Ersatzmitglied zugeteilt.

§ 6

Wahlsystem für die Wahlen zum SHK-Rat

- (1) Die Wahlen zum SHK-Rat erfolgen als Persönlichkeitswahl.
- (2) Die Wahlberechtigten haben je eine Stimme.
- (3) Als Mitglied des SHK-Rats ist in einem Wahlkreis gewählt, wer als Kandidatin oder Kandidat die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Den Kandidatinnen und Kandidaten wird entsprechend der von ihnen erlangten Stimmenzahl ein Stimmenrang in ihrem Wahlkreis zugeordnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Stellvertretung für abwesende Mitglieder des SHK-Rats findet durch Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Wahlkreises in der Reihenfolge ihres Stimmenrangs statt (Ersatzmitglieder). Ersatzmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds.
- (6) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem SHK-Rat aus, so wird der Sitz gemäß Abs. 5 einem Ersatzmitglied zugeteilt.

§ 7

Wahlausschuss

- (1) Der Senat wählt für die Durchführung der Wahlen einen gemeinsamen Wahlausschuss, der für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Eröffnung und Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Der Ausschuss tagt in hochschulöffentlicher Sitzung, Sitzungstermine und Tagesordnungen sind zu veröffentlichen.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören eine Vertreterin oder ein Vertreter und eine Stellvertretung aus jeder Gruppe an. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds dauert ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Wahlausschusses. Fällt das Ende der Amtszeit in den Zeitraum einer in der Durchführung befindlichen Wahl, so bleiben die Mitglieder des Wahlausschusses bis zur Beendigung der Wahl im Amt.
- (3) Für den Vorsitz im Ausschuss und seine Stellvertretung bestellt der Senat auf Vorschlag der Kanzlerin oder des Kanzlers Personen aus der Verwaltung der Universität. Die oder der Vorsitzende ist Mitglied des Wahlausschusses mit Stimmrecht. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und wird von der Verwaltung der Universität unterstützt.
- (4) Der Wahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Die Leiterinnen und Leiter von Fakultäten und Einrichtungen benennen dem Wahlausschuss auf Anforderung Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.
- (6) Mitglieder des Wahlausschusses sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen nicht Wahlwerberinnen oder Wahlbewerber sein.

2. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

§ 8

Festlegung des Wahltermins

Das Rektorat bestimmt den Wahltermin unter Berücksichtigung der in der Wahlordnung gesetzten Fristen.

§ 9

Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlausschuss macht die Wahl 55 Tage vor dem Wahltermin bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. das Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Bezeichnung der zu wählenden Organe bzw. Gremien,
3. die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlausschusses,
4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe und Wahlkreis,
5. eine kurze Darstellung des Wahlsystems,
6. den Stichtag der Wahlberechtigung,
7. die Bedingungen für die Wahlberechtigung,
8. den Ort und die Zeit der Auslage der Wählerverzeichnisse,
9. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse einzulegen,
10. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen,
11. einen Hinweis auf die notwendige Zahl von Kandidatinnen oder Kandidaten,
12. die Frist, in welcher die Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen sind,
13. einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
14. den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
15. den Wahltermin,
16. Ort und Zeit der Stimmabgabe, einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die dabei zu beachtenden Regelungen,
17. einen Hinweis auf die Art der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

(3) Die Wahlbekanntmachung erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität.

§ 10

Verzeichnisse der Wahlberechtigten

(1) Innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Stichtag der Wahlberechtigung wird für jede Mitgliedergruppe ein Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgestellt, das den Familiennamen und Vornamen, den Namen der Einrichtung (Fakultät, zentrale Einrichtung, Verwaltung) und das Geburtsdatum enthält.

(2) Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten werden zusammen mit der Wahlordnung vom fünften bis neunten Arbeitstag nach dem Stichtag der Wahlberechtigung jeweils in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr zur Einsicht ausgelegt. Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen

glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme ist dabei auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Ein Einspruch gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten kann bei dem Wahlausschuss innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich. Diese Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 20 nicht aus.

§ 11

Wahlvorschläge

(1) Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied einer Mitgliedergruppe kann sich selbst oder andere Mitglieder seiner Gruppe in seinem Wahlkreis zur Wahl für den Senat oder die Fakultätsräte vorschlagen.

(2) Für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten gelten für den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge jeweils folgende Regelungen:

1. Die Wahlvorschläge auf jeder Liste sollen mindestens eine Kandidatin oder einen Kandidaten mehr umfassen als die Zahl der in dem Wahlkreis zu vergebenden Sitze.
2. Bei den Wahlvorschlägen soll auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden.
3. Die Listenvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) eine oder einen für die Wahlvorschläge Verantwortliche oder Verantwortlichen,
 - b) Bezeichnung der Gruppe,
 - c) ein kennzeichnendes Stichwort,
 - d) Name, Vorname, Fakultäts- und Fachzugehörigkeit oder Dienststelle der Kandidatinnen und Kandidaten,
 - e) das Geburtsdatum,
 - f) bei den Mitgliedern der übrigen Gruppen die Amts- oder Dienstbezeichnung,
 - g) eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten, eine eventuelle Wahl anzunehmen,
 - h) falls bei den Wahlvorschlägen eine geschlechtsparitätische Repräsentanz nicht erreicht wurde, die hierfür maßgeblichen Gründe.
4. Ist kein kennzeichnendes Listenstichwort angegeben, vergibt der Wahlausschuss ein Stichwort. Ist keine Person als Verantwortliche für die Wahlvorschläge benannt, gilt die erste in der Liste aufgeführte Person als Verantwortliche.
5. Jede Kandidatin oder jeder Kandidat darf nur auf einer Liste geführt werden.
6. Die Listenvorschläge sind spätestens 32 Tage vor dem Wahltermin beim Wahlausschuss einzureichen. Sofern dieser Tag auf einen Feiertag fällt, endet die Frist am vorhergehenden Arbeitstag.

(3) Bei den Wahlen zum SHK-Rat kann die Studierendenschaft für jeden Wahlkreis Wahlvorschläge unterbreiten.

(4) Für die Wahlen zum SHK-Rat gelten für den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge folgende Regelungen:

1. Bei den Wahlvorschlägen soll auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden.
2. Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) eine oder einen für die Wahlvorschläge Verantwortliche oder Verantwortlichen,
 - b) Name, Vorname, Fakultätszugehörigkeit, Geburtsdatum der Kandidatinnen und Kandidaten,
 - c) eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten, eine eventuelle Wahl anzunehmen,
 - d) falls bei den Wahlvorschlägen eine geschlechtsparitätische Repräsentanz nicht erreicht wurde, die hierfür maßgeblichen Gründe.

§ 12

Prüfung der Wahlvorschläge und deren Veröffentlichung

(1) Der Wahlausschuss prüft, ob die Wahlvorschläge ordnungsgemäß und fristgerecht eingereicht wurden, andernfalls weist er die Vorschläge zurück und fordert im Fall behebbarer Mängel die für die Wahlvorschläge Verantwortlichen auf, die Mängel umgehend zu beheben.

(2) Der Wahlausschuss veröffentlicht spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltermin die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität. Wahlvorschläge, die nicht ordnungsgemäß und fristgerecht eingereicht werden, sind nicht zuzulassen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Wahlausschuss eine Nachfrist setzen. Abweichend von Satz 2 streicht der Wahlausschuss Personen, die nicht wahlberechtigt sind.

(3) Gegen die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen oder die Streichung von Personen kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung von den Verantwortlichen für die Wahlvorschläge und von den nicht zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten Einspruch bei dem Wahlausschuss eingelegt werden. Dieser entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Diese Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 20 nicht aus.

3. Abschnitt: Wahlgang

§ 13

Urnenwahl

(1) Die Wahlen erfolgen hochschulöffentlich als Urnenwahl. Briefwahl ist auf Antrag zulässig.

(2) Die Urnenwahl findet an einem nicht vorlesungsfreien Werktag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt. Der Wahlausschuss macht bekannt, welche Wahllokale für die Gruppen und Wahlkreise jeweils zur Verfügung stehen.

(3) Die Wahlunterlagen werden nach Wahlen getrennt erstellt und bestehen jeweils aus einem Stimmzettel.

(4) Der Wahlausschuss sorgt dafür, dass die Stimmabgabe unbeobachtet vorgenommen werden kann und dass im Wahlraum Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(5) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin oder der Wähler einen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Die Wahlberechtigung wird durch Vergleich der Eintragungen im vorgelegten Ausweis mit den Eintragungen im Verzeichnis der Wahlberechtigten geprüft. Die Teilnahme an der Wahl ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

(6) Die Wählerin oder der Wähler macht ihre oder seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich. Die Wählerin oder der Wähler wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.

§ 14

Briefwahl

(1) Briefwahl kann frühestens 15 Tage vor dem Wahltermin und spätestens bis zum siebten Tag vor dem Wahltermin beim Wahlausschuss schriftlich, elektronisch oder persönlich beantragt werden.

(2) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlschein mit der Versicherung, dass die oder der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, und dem Wahlbriefumschlag, der die Anschrift des Wahlausschusses und als Absender den Namen der oder des Wahlberechtigten sowie ihre oder seine Gruppenzugehörigkeit enthält.

(3) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltermin bis 17:00 Uhr beim Wahlausschuss eingehen.

(4) Der Wahlausschuss hält die bei ihm eingegangenen Wahlbriefe bis zum Ablauf des Wahltermins unter Verschluss. Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden gesichert aufbewahrt.

(5) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet ein Mitglied des Wahlausschusses die fristgemäß eingegangenen Wahlbriefe und vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Der Wahlumschlag wird ungeöffnet in die betreffende Wahlurne gelegt.

(6) Der Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der unterschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
3. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Umschlag enthalten ist,
4. der Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
5. der Wahlbrief und der Wahlumschlag unverschlossen sind.

(7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken und in gesicherter Form beizufügen.

§ 15

Ungültige Stimmabgabe

(1) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben worden sind oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

(2) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht eindeutig erkennen lassen, insbesondere weil die Stimmzettel nicht angekreuzt sind, mehr Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt sind als die Wählerin oder der Wähler Stimmen hat, die Kennzeichnung nicht eindeutig erkennen lässt, welche Kandidatin oder Kandidat gemeint ist, andere als für die Wahl erforderliche Vermerke enthalten sind oder wenn die Stimmzettel durchgestrichen oder durchgerissen sind.

4. Abschnitt: Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses, Nachwahlen, Wahlprüfungsverfahren und Wiederholungswahlen

§ 16

Stimmenauszählung

(1) Unmittelbar nach Ablauf der Wahl erfolgt die hochschulöffentliche Auszählung der Stimmen.

(2) Vor Öffnung der Wahlumschläge mit den Stimmzetteln aus der Briefwahl ist die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken. Enthält das Wählerverzeichnis einen Vermerk über die Teilnahme an der Urnenwahl, so ist die Briefwahlstimme ungültig.

(3) Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Mitgliedergruppe folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen:

1. die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. bei der personalisierten Verhältniswahl die auf die jeweiligen Wahllisten sowie auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
3. bei der Persönlichkeitswahl die auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
4. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlumschläge der Briefwahl, die Wählerverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuss zu übergeben.

(5) Der Wahlausschuss prüft die als ungültig ausgesonderten Stimmzettel und vermerkt auf jedem als ungültig erklärten Stimmzettel, warum dieser für ungültig erklärt wurde.

§ 17

Feststellung des Wahlergebnisses und Wahl Niederschrift

(1) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl unverzüglich nach der Stimmenauszählung fest.

(2) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen.

(3) Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers und der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
2. die Zahl der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe,
3. den jeweiligen Zeitpunkt, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtzahl der Abstimmenden jeder Mitgliedergruppe und in jedem Wahlkreis,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe und insgesamt,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Wahlliste und jede Kandidatin und jeden Kandidaten,

8. die Anzahl der auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze, die Sitzverteilung und die Namen der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Namen der Ersatzmitglieder,
9. Angaben zur geschlechterparitätischen Repräsentanz,
10. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses,
11. die Unterschriften der oder des Vorsitzenden sowie von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses,
12. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wahlergebnis einzulegen.

§ 18

Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität. Die Gewählten werden schriftlich von ihrer Wahl benachrichtigt.

§ 19

Nachwahlen

Nachwahlen werden auf Antrag beim Wahlausschuss auf der Grundlage der Bestimmungen der Wahlordnung durchgeführt, sofern die hierfür maßgeblichen Umstände mehr als sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit eintreten. Der Wahlausschuss kann im Zuge der Festsetzung des Termins für eine Nachwahl die Verfahrensfristen angemessen verkürzen.

§ 20

Wahlprüfungsverfahren

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung der Ergebnisse unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte binnen sieben Tagen nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse beim Wahlausschuss schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben.

(3) Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit bzw. die Wahlberechtigung oder wesentliche Bestimmungen für das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

(4) Über einen Einspruch entscheidet das Rektorat auf der Grundlage eines Vorschlags des Wahlausschusses.

§ 21

Wiederholungswahlen

Über Wiederholungswahlen aufgrund fehlerhafter Wahlverfahren entscheidet nach Anhörung des Wahlausschusses das Rektorat. Wiederholungswahlen werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Wahlordnung durchgeführt. Das Rektorat kann im Zuge der Festsetzung des Termins für eine Wiederholungswahl die Verfahrensfristen angemessen verkürzen. Die Urnenwahl und der Fristablauf für die Einreichung von Wahlvorschlägen dürfen dabei nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Zugleich treten die Wahlordnung vom 4. April 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2003 vom 4. April 2003), letzte Änderung durch die 2. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Wahlen zu zentralen Organen sowie Organen und Gremien der Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9. Februar 2011 (Amtliche Bekanntmachungen 3/2011 vom 9. Februar 2011) sowie die Bestellungsordnung vom 19. März 2002 (Amtliche Bekanntmachungen 7/2002 vom 26. März 2012), letzte Änderung durch die Ordnung zur Neufassung der Ordnung für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten vom 20. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachungen 12/2007 vom 20. Juli 2007), außer Kraft.

§ 23

Übergangsregelungen

Abweichend von § 1 gelten die Regelungen der Wahlordnung vom 4. April 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2003 vom 4. April 2003), letzte Änderung durch die 2. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Wahlen zu zentralen Organen sowie Organen und Gremien der Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9. Februar 2011 (Amtliche Bekanntmachungen 3/2011 vom 9. Februar 2011) fort, soweit sie die Wahlen zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen in den Fakultäten und der Abteilungen in der Medizinischen Fakultät ohne Aufgaben in der Krankenversorgung regeln. § 16 der Grundordnung in der Fassung vom 17.03.2015 (Amtliche Bekanntmachungen 06/2015 vom 20. März 2015) findet auf Wahlen nach Satz 1 Anwendung. Wahlen nach Satz 1 sollen gemeinsam mit den Wahlen dieser Ordnung stattfinden. Satz 1 gilt bis zur Neufassung dieser Regelungen durch Ordnung der Fakultäten, längstens jedoch bis zum 31.12.2016.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 1.09.2015

Düsseldorf, den 11. September 2015

Die Rektorin

Prof. Dr. iur. Anja Steinbeck

Anlage 1 (§ 4 Abs. 3 WO)

A. Philosophische Fakultät

Wahlkreis 1: (2 Sitze)

Bereich A:

Institut für Sprache und Information

Bereich B:

Institut für Germanistik

Wahlkreis 2: (2 Sitze)

Bereich A:

Institut für Philosophie

Institut für Modernes Japan

Bereich B:

Institut für Sozialwissenschaften

Wahlkreis 3: (2 Sitze)

Bereich A:

Institut für Geschichtswissenschaften

Bereich B:

Institut für Kunstgeschichte

Institut für Medien- und Kulturwissenschaft

Wahlkreis 4: (2 Sitze)

Bereich A:

Institut für Jüdische Studien

Institut für Anglistik und Amerikanistik

Bereich B:

Institut für Romanistik

Institut für Klassische Philologie

B. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Wahlkreis 1: (2 Sitze)

Wissenschaftliche Einrichtung Biologie

Wahlkreis 2: (2 Sitze)

Bereich A:

Wissenschaftliche Einrichtung Chemie

Bereich B:

Wissenschaftliche Einrichtung Pharmazie

Wahlkreis 3: (2 Sitze)

Bereich A:

Wissenschaftliche Einrichtung Mathematik

Bereich B:

Wissenschaftliche Einrichtung Experimentelle Psychologie

Wahlkreis 4: (2 Sitze)

Bereich A:

Wissenschaftliche Einrichtung Physik

Bereich B:

Wissenschaftliche Einrichtung Informatik

Medizinische Fakultät

Wahlkreis 1: (2 Sitze)

Bereich A:

Zentrum für Anatomie und Hirnforschung
Zentrum für Physiologie
Zentrum für Biochemie und Molekularbiologie
Centre for Health and Society

Bereich B:

Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
Institut für Stammzellforschung und regenerative Medizin
Institut für Transplantationsdiagnostik und Zelltherapeutika
Professuren für Umweltmedizinische Forschung (IUF)
Professur für Pathobiochemie
Professur für Biometrie
Klinik für Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie

Wahlkreis 2: (2 Sitze)

Bereich A:

Institut für Molekulare Medizin
Zentrum für Pathologie
Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie
Zentrum für Ökologische Medizin

Bereich B:

Institut für Geschichte der Medizin
Zentralinstitut für Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik
Institut für Hämostaseologie und Transfusionsmedizin
Institut für Lasermedizin
Zentrum für Med. Mikrobiologie, Krankenhaushygiene und Virologie
Klinisches Institut für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie

Wahlkreis 3: (2 Sitze)

Bereich A:

Zentrum für Operative Medizin I

Zentrum für Operative Medizin II

Bereich B:

Zentrum für Operative Medizin III

Klinik für Anästhesiologie

Wahlkreis 4: (2 Sitze)

Bereich A:

Zentrum für Innere Medizin und Neurologie (mit Ausnahme der Neurologischen Klinik)

Professur für Innere Medizin - Klinische Diabetologie-

Bereich B:

Neurologische Klinik

Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin

Zentrum für Radiologie

Anlage 2 (§ 23 WO)

(A) Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Fakultät

Zentrum für Anatomie und Hirnforschung

Institut für Anatomie I

Institut für Anatomie II

C. u. O. Vogt-Institut für Hirnforschung

Zentrum für Physiologie

Institut für Herz- und Kreislaufphysiologie

Institut für Neuro- und Sinnesphysiologie

Zentrum für Biochemie und Molekularbiologie

Institut für Biochemie und Molekularbiologie I

Institut für Biochemie und Molekularbiologie II

Centre for Health and Society

Institut für Medizinische Soziologie

Institut für Arbeits- und Sozialmedizin

Institut für Medizinische Biometrie und Bioinformation

Institut für Allgemeinmedizin

Institut für Klinische Neurowissenschaften und Medizinische Psychologie

Zentrum für Molekulare Medizin

Institut für Molekulare Medizin I

Institut für Molekulare Medizin II

Institut für Molekulare Medizin III mit Schwerpunkt Kardiovaskuläre Forschung

Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie

Institut für Pharmakologie und klinische Pharmakologie

Institut für Toxikologie

Abteilungen ohne Zuordnung zu einem Zentrum

Institut für Geschichte der Medizin

Institut für Stammzellforschung und regenerative Medizin

Institut für Experimentelle und Translationale Bildgebung

(B) Wissenschaftliche Einrichtungen der Philosophischen Fakultät

Institut für Sprache und Information

Institut für Germanistik

Institut für Philosophie

Institut für Modernes Japan

Institut für Sozialwissenschaften

Institut für Geschichtswissenschaften

Institut für Kunstgeschichte

Institut für Medien- und Kulturwissenschaft

Institut für Jüdische Studien

Institut für Anglistik und Amerikanistik

Institut für Romanistik

Institut für Klassische Philologie

(C) Wissenschaftliche Einrichtungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Mathematik

Physik

Chemie

Pharmazie

Biologie

Experimentelle Psychologie

Informatik

(D) Wissenschaftliche Einrichtung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Institut für Wettbewerbsökonomie (DICE)

(E) Juristische Fakultät

In der Juristischen Fakultät wurden keine wissenschaftlichen Einrichtungen gebildet.